

Entscheidungsbaumdiagramm

zur Beurteilung der Arbeitswilligkeit iSd § 9 Abs. 1 AIVG für Rechtsunkundige und Bundesverwaltungsrichter

Kriterium 1: Bereitschaft, eine durch die regionale Geschäftsstelle des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) vermittelte Beschäftigung anzunehmen

Existiert eine valide Rechtsgrundlage für die Arbeitsvermittlung des Dienstleistungsunternehmens Arbeitsmarktservice (UID: ATU38908009) für die konkrete Person?

nein



Kriterium 1 darf in einem Rechtsstaat nicht zur Anwendung kommen

ja

Bereitschaft besteht?

ja

Kriterium 2: Bereitschaft, eine durch einen (vom Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice beauftragten) Dienstleister vermittelte Beschäftigung anzunehmen

Existiert eine valide Rechtsgrundlage für die Arbeitsvermittlung des (vom Dienstleistungsunternehmen Arbeitsmarktservice beauftragten) Dienstleisters für die konkrete Person?

nein



Kriterium 2 darf in einem Rechtsstaat nicht zur Anwendung kommen

ja

Bereitschaft besteht?

ja

Kriterium 3: Bereitschaft, sich zum Zwecke beruflicher Ausbildung nach- oder umschulen zu lassen

Existiert eine valide Rechtsgrundlage für die (durch ein Unternehmen angebotene) Nach- oder Umschulung für die konkrete Person?

nein



Kriterium 3 darf in einem Rechtsstaat nicht zur Anwendung kommen

ja

Bereitschaft besteht?

ja

Kriterium 4: Bereitschaft, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen

Existiert eine valide Rechtsgrundlage für die (durch ein Unternehmen angebotene) Maßnahme für die konkrete Person?

nein



Kriterium 4 darf in einem Rechtsstaat nicht zur Anwendung kommen

ja

Bereitschaft besteht?

ja

Kriterium 5: Bereitschaft, von einer sonst sich bietenden Arbeitsmöglichkeit Gebrauch zu machen

Bereitschaft besteht?

nein

ja

Kriterium 6: Bereitschaft, von sich aus alle gebotenen Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen

Bereitschaft besteht?

nein

ja

nicht arbeitswillig iSd § 9 Abs. 1 AIVG

arbeitswillig iSd § 9 Abs. 1 AIVG